

Zelten und Campieren – Abgrenzung zum „Wetterschutz“

1. Mit Erkenntnis vom 28.12.2016, Zahl: KLVwG-2157/4/16, stellte das Kärntner Landesverwaltungsgericht u.a. Folgendes fest bzw. traf folgende Entscheidung:
Der ggst. „Brolly“, der vom Gericht als „Zelt“ festgestellt wurde, weise ein Gewicht von ca 6 kg auf, sei aus wasserdichtem Gewebe hergestellt, lasse sich wie ein Schirm öffnen, sei an der Rückseite geschlossen, an der Vorderseite offen und verfüge über keinen Boden. Nach dem Öffnen des Brolly lasse sich die mittlere Schirmstange herausschrauben, wodurch der Innenraum mehr Platz biete. In der Zelthaut befinde sich ein Skelett aus Stäben, durch welches der Brolly Stabilität erhalte. Er verfüge weder über Seilabspannungen noch seien Heringe zum Fixieren erforderlich.
Zum Begriff „Zelt“ führte das Gericht u.a. Folgendes aus: meist sehr einfache hausähnliche Konstruktion aus Stangen, Stoffbahnen, Fellen o.Ä., die relativ leicht auf- und wieder abgebaut und mitgenommen werden kann und zum vorübergehenden Aufenthalt oder als Behausung dient; leichter, oft temporärer Bau (v.a. Textil, Plane, Leder, Folie etc.); in der Regel besteht ein Zelt aus dieser „Zelthaut“ und einer leichten innenliegenden Tragkonstruktion (Gerüst); Tragkonstruktion ist üblicherweise ein Skelett an Stäben aus Holz, Bambus, Kunststoff oder Metall und Seilabspannungen; dienen dem temporären Aufenthalt, temporären Lagern von Gütern, als Unterkunft oder für Versammlungen oder zum Wohnen; kann auch leichtes Obdach aus einem Gerüst von Holz oder Eisen und einem Mantel aus wasserdichtem Zelttuch (Zeltleinwand, Zeltmantel) sein, das mit Leinen und Pflöcken (Heringen) befestigt wird; Zelte können kegel- oder dachförmig, auch hausartig mit mehr oder weniger hohen senkrechten Wänden sein.
2. In gleicher Weise wie das „Zelten“ ist auch das „Campieren“ verboten (längerfristiger Aufenthalt ohne Zelt mit häuslichen Gepflogenheiten wie Aufstellung von Grillmöglichkeiten, Kochmöglichkeiten, Kühlmöglichkeiten, Schlafmöglichkeiten, Toilettartikel, Geschirr, Tisch, grillen, kochen, schlafen, etc.). Bei längerfristigen Aufenthalten sind vorerwähnte Tätigkeiten logischerweise nicht wegzudenken.
Allein ausschlaggebend ist die Möglichkeit einer rasch zu errichtenden Unterkunft. Nicht ausschlaggebend ist die Bezeichnung selbst, weil dies vom Hersteller frei gewählt wird.
3. Ob jemand seinen erlaubten Wetterschutz nicht nur zum ordnungsgemäßen Fischen sondern gleichzeitig auch zum Campieren verwendet, wird immer erst vor Ort im Einzelfall beurteilt werden können.
4. Beim Fischen sei Folgendes nicht unumgänglich notwendig: das Aufstellen von Zelten, Tischen, Stühlen, Fotostativen udgl.. Zu einer verkehrsüblichen Mindestausstattung eines Fischers gehören maximal zwei Angelruten, Fischerkoffer, Kescher, Rutenhalter, das Aufstellen eines Sonnen- oder Regenschirmes (mit weniger als 2 m Durchmesser bzw. Kantenlänge) sowie ein verkehrsüblicher Klappsessel. Nicht dazu gehören andere Fanggeräte, Zelte und Tische jeglicher Art oder Fahrzeuge – insbesondere dann, wenn diese Gegenstände für den Fischfang keine unmittelbare Funktionalität hätten und letztlich nur der Bequemlichkeit dienen. Das Campieren liegt nicht im Sinne des Fischereigesetzes (siehe VwGH 26.03.2014, 2012/03/0177).
5. Im Vordergrund für die Bestimmung des Verbotes zum Zelten und Campieren in der freien Landschaft stehen vor allem die §§ 1 und 2 K-NSG 2002.

Abgrenzung „Zelt“ vom „Wetterschutz“

Die unten abgebildeten Wetterschutzeinrichtungen dienen der Abgrenzung des „Wetterschutzes“ vom „Zelt“ im Sinne des § 15 leg. cit.. Ein „Wetterschutz“ sollte das Ausmaß von 2 m² Grundfläche nicht überschreiten, wobei die längere Seite nicht länger als 1,60 m und die Höhe nicht höher als 2 m sein sollte (analog den geltenden Kärntner jagdrechtlichen Vorschriften für Hochsitze – lt. Verweis im § 5 K-NSG 2002). Der „Wetterschutz“ sollte überdies keinen Boden aufweisen, kann jedoch mit Seilen, Heringen und ähnlichem verankert und gesichert werden. Die Anbringung eines gänzlich durchsichtigen Insektennetzes wäre durchaus möglich (die Halterung für dieses Netz sollte jedoch nicht geeignet sein, mittels anderer Teile den Wetterschutz zu einem Zelt umfunktionieren zu können).“

Um den Nutzern die Entscheidung bei der Anschaffung zu erleichtern sowie im Sinne eines kärntenweit einheitlichen Vollzuges, sollten die unten abgebildeten Typen unter Einhaltung der obigen Abmessungen und Art verwendet werden (wichtig u.a.: Größe der Öffnung; keine Umbaumöglichkeiten zu einem Zelt wie z.B. Reißverschlüsse, Klettverschlüsse und ähnliches):





Zelt- bzw. Campierverbot

Ebenfalls ist vom § 15 leg. cit. das Verbot des Campierens umfasst (s.a. Kommentar zum Kärntner Naturschutzrecht). Als Synonyme kommen in diesem Zusammenhang „Zelten“, „Campieren“, „Lagern“ in Betracht. Der Begriff „Camping“ umfasst eine sehr breite Spanne von Aktivitäten. Ihnen allen ist gemeinsam, nicht in Gebäuden zu übernachten, sondern die Zeit in der freien Natur zu verbringen. Camping kann allein um des Campings willen durchgeführt werden, oftmals wird es aber auch mit Sport oder anderen Aktivitäten wie dem Angeln, Schwimmen, Wandern, Sightseeing oder sonstigen Aktivitäten (z.B. Grillen) verbunden. Die Spanne reicht vom Wanderer und „Rucksacktouristen“ sowie Reisenden per Fahrrad, Motorrad oder Boot mit entsprechend einfacher und leicht gehaltener Campingausrüstung bis zum Camper, der mit Wohnwagen oder Wohnmobil reist. Das Campen oder Lagern könnte daher auch ohne Zelt bzw. mit dem oben unter Punkt 1. genannten Wetterschutz erfüllt sein. Sollten daher im Zusammenhang mit dem erlaubten Wetterschutz oder auch ohne diesen Utensilien verwendet oder bestimmte Verhaltensweisen gesetzt werden, die auf einen längerfristigen Aufenthalt (auch schon nach einigen Stunden, jedenfalls ab 24 Stunden) vor Ort hinweisen wie z.B. kochen, schlafen, Liegestühle, Grillroste, Kühlflaschen, Toilettartikel, Geschirr, Tisch etc., dann wäre dies Campen, Zelten oder Lagern und könnte somit unter § 15 leg. cit. subsumiert werden. Es soll eben neben dem Arten- und Biotopschutz sowie dem Schutz des Landschaftsbildes auch die damit einhergehende unregelmäßige Ver- und Entsorgung hintangehalten werden (s.a. Kommentar zum K-NSG 2002 und die oben zitierte Kärntner LVwG-Entscheidung).

Andere gesetzliche Bestimmungen

Die einschlägigen Naturschutz-Bestimmungen gelten ungeachtet anderer einschlägiger gesetzlicher Regelungen (wie z.B. das Forstrecht oder das Zivilrecht z.B. in Bezug auf eine allfällig notwendige Zustimmung des Grundeigentümers oder sonstiger Nutzungsberechtigter für das Aufstellen des Wetterschutzes auf deren Grundflächen).

Intention, Ziel

Die oben beschriebene Abgrenzung des „Wetterschutzes“ vom „Zelt“ und dessen Verwendung innerhalb der freien Landschaft soll vor allem den Fischern dazu dienen, sich mit diesem vor Unwettereinflüssen wie Regen und starke Sonne, zum Zwecke einer ordnungsgemäßen Ausübung der Fischerei, schützen zu können. Der genannte Wetterschutz soll daher nicht einem längeren

Aufenthalt im Freien zu irgendwelchen anderen Freizeitvergnügen dienen. Der Schutz der Natur, wie im K-NSG 2002 verankert, hat dabei im Vordergrund zu stehen.

Für die Abteilung 8 – Umwelt, Wasser und Naturschutz

Mag. Christian Kau